

Die Art dieser Werbung setzt voraus, daß Normen des Zusammenlebens verletzt wurden und ausreichend Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, den Willen des Kandidaten zur Wiedergutmachung zu entwickeln und zu stärken.

Das Prinzip der Wiedergutmachung bei Verletzungen gesellschaftlicher Normen des Zusammenlebens ergibt sich aus den Moralgesetzen der sozialistischen Gesellschaft.

Die Wiedergutmachung bei Verletzung von Strafrechtsnormen mit der Folge des Wegfalles oder der Milderung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, ist Bestandteil des gesellschaftlichen Strafrechts.

Bei beabsichtigten Werbungen, die den Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zugrunde legen, hat eine Abstimmung mit der zuständigen Untersuchungsabteilung des Ministeriums für Staatssicherheit zu erfolgen.

Die Werbung zur Förderung des Wiedergutmachungswillens erfordert eine besonders gründliche Vorbereitung, Überprüfung und kritische Bewertung der vorliegenden Tatsachen und des Werbungsgesprächs sowie ausgeprägtes psychologisches Einfühlungsvermögen des operativen Mitarbeiters.

In der Zusammenarbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern, die auf dieser Grundlage geworben wurden, kommt der Entwicklung politisch-ideologischer Überzeugung bei dem Inoffiziellen Mitarbeiter große Bedeutung zu. Sie bilden die Voraussetzung, um die ursprünglichen Motive der Verpflichtung zur Zusammenarbeit durch neue zu ergänzen.

2.3.3. Die Überwerbung

Die Überwerbung ist die Werbung eines für einen imperialistischen Geheimdienst, eine volksfeindliche Organisation, Einrichtung oder Gruppe, deren Vertreter oder Helfer tätigen oder von diesen angeworbenen Agenten.

Die Überwerbung kann erfolgen auf der Grundlage von progressiver politisch-ideologischer Überzeugung, die sich bei dem Agenten aus den verschiedensten Gründen zwischenzeitlich herausgebildet hat, auf der Grundlage von persönlichen oder materiellen Interessen und auf der Grundlage des Willens zur Wiedergutmachung.

Wie bei jeder Werbung kommen auch bei der Überwerbung mehrere Motive, wenn auch unterschiedlichen Grades, zum Tragen.

In der Regel erfolgt die Überwerbung eines Agenten auf der Grundlage des Wiedergutmachungswillens, der dadurch entstanden ist bzw. gefördert wurde, daß Beweise seiner verbrecherischen Tätigkeit gesichert wurden, seiner feindlichen Zentrale bestimmte, den Agenten betreffende Tatsachen (z. B. Aussagen über Aufträge, Tätigkeit, Mittäter u. a.) nicht bekannt werden dürfen oder andere, ihn kompromittierende Tatsachen vorliegen.

Die Echtheit und objektive Wirksamkeit der den Wiedergutmachungswillen hervorgerufenen bzw. geförderten Tatsachen muß in jedem Fall frühzeitig und gründlich geprüft und eingeschätzt werden.